jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/3/15 8Ob10/07i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.2007

Norm

ABGB §578

Rechtssatz

Fremdhändige Einfügungen nehmen dem eigenhändigen Teil eines Testaments die Gültigkeit unabhängig davon nicht, ob sie mit oder ohne Wissen und Willen des Testators erfolgt sind. Der Text ist so zu lesen, als ob die fremde Schrift nicht vorhanden wäre. Ergibt der eigenhändige Text einen Sinn und ist als solcher als gültiges eigenhändiges Testament anzusehen, so liegt eine wirksame letztwillige Verfügung vor.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 10/07i
  Entscheidungstext OGH 15.03.2007 8 Ob 10/07i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121863

Dokumentnummer

JJR_20070315_OGH0002_0080OB00010_07I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at